

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Saal
über Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 3. Februar 2025
Mein Zeichen: 511.140.02.10038.25
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Lydia Reincke
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen

Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2936
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: Bauleitplanung@lk-vr.de

Datum: 6. März 2025

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 3. Februar 2025 (Posteingang: 3. Februar 2025) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1.500 mit Stand vom Januar 2025
- Begründung mit Stand vom Januar 2025

Nach erfolgter Beteiligung der berührten Behörden hier im Hause ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die vorliegenden Entwurfsunterlagen haben hinsichtlich der Anforderungen an die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits einen hohen qualitativen Planungsstand erreicht. Gleichwohl bedarf es vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit der Planung in Teilen einer grundsätzlichen Überarbeitung bzw. Ergänzung.

Planungsanlass und -erfordernis

Ich gebe zu bedenken, dass vor dem Hintergrund der Planrechtfertigung insbesondere aus der Begründung hervorgehen muss, dass dem Planentwurf eine von städtebaulich legitimen Zielen getragene positive Planungskonzeption zugrunde liegt. Soweit sich die Begründung, wie vorliegend auf die Ausführungen zu Planungsabsichten des Investors beschränkt, erweckt sie den Eindruck einer Gefälligkeitsplanung. Um dem entgegen zu wirken, sind im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit und unter Berücksichtigung der Planrechtfertigung gemäß S 1 Abs. 3 BauGB, in der Begründung die städtebaulichen Gründe und Zielstellungen der Gemeinde zu erläutern und die Erforderlichkeit der Planung nachvollziehbar zu machen. Andernfalls ist die Planung unbeständig (OVG Münster 22.3.1993- 11a NE 64/89- NVwZ-RR 1994, 311 = NWVBL. 1993, 468) (vgl. GERKE in Komm. z. BauGB, 78 Lfg., Mai 2011; S 1 BauGB: Rn. 67f). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Druck eines Investors (hier auch Betreibers der Biogasanlage) auf die Gemeinde keinen städtebaulichen Grund darstellt.



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

Kontakt
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot

Nach der Begründung (Seite 11f) verfügt die Gemeinde Saal über keinen wirksamen Flächennutzungsplan und befindet sich momentan auch nicht in einem entsprechenden Aufstellungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Saal einen wirksamen Flächennutzungsplan hat und seit 2016 ein Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bartelshagen II betreibt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte für die Ergänzung bereits 2016 und 2017. § 8 Abs. 4 BauGB findet hier daher keine Anwendung.

Vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Inhalte der Flächennutzungsplan-Ergänzung zum jeweiligen Verfahrensstand wiederzugeben und in der Begründung zum Bebauungsplan für jedermann nachvollziehbar darzulegen (Einhaltung des Entwicklungsgebotes). Ansonsten leidet die Planung grundsätzlich an einem beachtlichen Mangel. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan auch vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt, dabei ist der Planungsstand zu berücksichtigen. Nach jetzigem Stand der Planungsarbeiten ist dies jedoch nicht der Fall. Demzufolge **widerspricht die vorliegende Änderung dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.**

Verkehrsflächen

Die Festsetzung der Verkehrsflächen ist zu prüfen. Im Ursprungsplan wird die im Nordosten des Geltungsbereiches befindliche Verkehrsfläche als ‚private Straßenverkehrsfläche‘ festgesetzt. In der nun vorliegenden 2. Änderung (Vorentwurf) wird diese als ‚Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Verkehrsflächen‘ festgesetzt hinzu kommt eine weitere ‚Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Verkehrsflächen‘ im südlichen Bereich des Plangebietes. Weshalb hier nun eine andere Festsetzung erfolgt als im Ursprungsplan geht weder aus dem Plan noch aus der Begründung hervor. Neben diesem Widerspruch zwischen der Ursprungsplanung und dem Vorentwurf zur 2. Änderung ist diese Verkehrsfläche allgemein in Frage zu stellen. Denn aus der Begründung zum Vorentwurf (Seite 18; Kap. 6.6 Verkehrskonzept) geht hervor, dass „die Erschließung [...] über eine aufgeschotterte Zufahrt“ erfolgt. Es ist zu prüfen, ob bei einer „aufgeschotterten Zufahrt“ die Festsetzung einer Verkehrsfläche überhaupt notwendig ist. Zudem ist fraglich woraus sich die Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme ergibt. Die Widersprüche sind zu klären und die Begründung anzupassen.

Art der baulichen Nutzung

Das ‚Sondergebiet erneuerbare Energie‘ richtet sich nicht nach § 10 BauNVO, wie in der Planzeichenerklärung vermerkt. Zudem fehlt zur Art der baulichen Nutzung das ‚Sondergebiet Energie aus Biomasse‘ in der Planzeichenerklärung. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete sowohl die Zweckbestimmungen als auch die Art der Nutzung festzusetzen. Dies ist hier nicht zutreffend.

Begründung

Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind in der Begründung zu erläutern. Die bloße Wiedergabe der textlichen Festsetzungen in der Begründung ist nicht ausreichend. Textliche Festsetzungen sind rechtseindeutig zu formulieren und können gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 vor Nr. 1 BauGB nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Die tragenden Gründe für die im Bebauungsplan getroffenen Entscheidungen sind in der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) wiederzugeben. (vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar 15. Auflage: § 9 Abs. 8 BauGB, Rn. 235f). Die Begründung bedarf einer gründlichen Überarbeitung. Die Festsetzungen sind ausführlicher und hinsichtlich ihres städtebaulichen Grundes („Grundzüge der Planung“) zu erläutern.

Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Begründung wiederzugeben sind. Auch diese sind in der Begründung zu ergänzen (vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar 15. Auflage: § 9 Abs. 8 BauGB, Rn. 238)

Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und sind gemäß § 17 LPIG M-V über die Planungen zu informieren. Ob die Planung tatsächlich mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt oder mit diesen vereinbar ist, obliegt allein in der Entscheidung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung. Aus der Begründung (Seite 11) geht nicht hervor, dass das Amt bereits eine Stellungnahme abgegeben hat, welche die Aussage in der Begründung rechtfertigen.

Einschaltung eines Dritten

Führt das Unternehmen Baukonzept Neubrandenburg GmbH weiterhin für die Gemeinde die Verfahrensschritte durch, verweise ich auf § 4b BauGB. Der entsprechende Nachweis zur Übertragung zur Durchführung der Verfahrensschritte gemäß § 4b BauGB ist in der nächsten Beteiligung zu erbringen.

Redaktionelle Anmerkungen

Die ursprüngliche Planung ist am 09.04.2009 in Kraft getreten und nicht am 03.04.2009 (Begründung Seite 3).

Die textliche Festsetzung 1.1.1 ist redaktionell zu prüfen.

Verfahrensvermerke

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Äußerung aufgefordert. Der Verfahrensvermerk Nr. 2 Absatz 4 ist anzupassen.

Im Verfahren ist darauf zu achten, dass der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, neben dem Einstellen in das Internet auch über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 und 5 BauGB). Andernfalls würde die Auslegungsbekanntmachung gegen die gesetzliche Vorgabe des § 3 Abs. 2 BauGB verstößen.

Die in Kraft getretene Satzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist ebenfalls im Internet und über das zentrale Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen (§ 10a Abs. 2 BauGB).

Hinweise zum Bau- und Planungsportal des Landes M-V sind unter: <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/> zu finden.

Planzeichen und Planzeichenerklärung

In der Planzeichnung sind Planzeichen erkennbar, die in der Planzeichenerklärung keine Berücksichtigung finden. ALLE Planzeichen sind in der Planzeichenerklärung aufzuführen. Das gilt auch für den katastermäßigen Bestand, wie Höhenlinien, Flurstücksbezeichnungen und -grenzen, oder die Buchstaben A, B, C sowie die Bemaßungen u. v. m. Die Planzeichnung und die Planzeichenerklärungen sind abzulegen und aufeinander abzustimmen.

Zum Maß der baulichen Nutzung wird in der Planzeichenerklärung die Nutzungsschablone aufgeführt, die allerdings auch die Art der baulichen Nutzung beinhaltet, eine doppelte Aufführung ist nicht erforderlich. Es ist zu prüfen ob die Nutzungsschablone hier überhaupt erforderlich ist, um die darin enthaltenen Angaben zu erklären. Zudem wird bei der Grundflächenzahl (GRZ) kein Höchstmaß festgesetzt, wie angegeben.

Wasserflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Die Rechtsgrundlage ist zu ergänzen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Zwischen der nachrichtlichen Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und den Hinweisen, die für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan relevant sind, ist zu unterscheiden. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind „[...] getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen [...]“, die „***nach anderen gesetzlichen Vorschriften [...]“* im Bebauungsplan zum Tragen kommen (vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr: § 9 Abs. 6 BauGB, Rn. 227). Des Weiteren bedürfen diese nachrichtlichen Übernahmen einer „verbindlichen Außenwirkung“, das gilt in der Regel für „[...] denkmalrechtliche Unterschutzstellungen, Planfeststellungen oder Nutzungsregelungen, die dem Bebauungsplan zeitlich vorangegangen sind [...]“ und durch diesen nicht mehr geändert werden können. Hierzu zählen daher keine „vorbereitenden Maßnahmen“ oder „programmatische Aussagen“ (vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr: § 9 Abs. 6 BauGB, Rn. 228). In der Planzeichenerklärung des vorliegenden Vorentwurfs wird häufig auf den § 9 Abs. 6 BauGB verwiesen, ob dies hier allerdings tatsächlich der Fall ist, ist fraglich. Auch in der Begründung fehlen entsprechende Erläuterungen dazu.**

Bauaufsicht

In der Begründung wird zur Beschaffenheit des Plangebietes ausgeführt, dass die im näheren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnhäuser entlang der L 211 in Verbindung mit der östlich des Plangebietes angrenzenden ehemaligen Tierhaltungsanlage einer gewachsenen Gemengelage bzw. einer gemischten Baufläche mit dörflichem Charakter (faktisches Dorfgebiet) zuzuordnen sind. Tatsächlich handelt es sich bei den Wohnhäusern entlang der L 211 (Alte Lange Straße) um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, der durch Wohnbebauung geprägt ist. Dieser Ortsteil ist von der östlich vorhandenen Bebauung mehr als 150 m entfernt. Damit besteht kein Bebauungszusammenhang und auch keine Prägung des nord-östlichen Baugebietes durch die weiter östlich des Bebauungsplanes vorhandene Bebauung. Diese östliche Bebauung „Am Anger“ ist durch Wohnnutzung, und gegebenenfalls landwirtschaftliche Nutzung (Schafstall) gekennzeichnet, welche noch nicht das notwendige Gewicht (geringen Anzahl von Wohnbebauung) für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufweist. Diese Bebauung ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die heranrückende emittierende Anlage des geplanten SO EE an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an der Alten Langen Straße ist zu bewerten.

Nach der Begründung (Seite 15) soll neben dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ festgesetzt werden. Tatsächlich besteht der ursprüngliche Bebauungsplan aus dem Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ SO EB, welches in der 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen bleibt und ein weiteres Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ SO EE hinzutritt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden in der Begründung nur wiedergegeben und nicht erläutert. Die Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich und entsprechend zu ergänzen. Dieses gilt insbesondere für die Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Einrichtungen des Sondergebietes SO EE zugeordnet und ihnen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Dabei ist diese Festsetzung unter Beachtung des bestehenden Wohnhauses des Betriebsleiters im SO EB zu erläutern.

Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Belastungen sind zu untersuchen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind gutachterliche Prognosen zu Lärmimmissionen, Geruchsimmissionen sowie Stickstoff- und Ammoniakdepositionen zu erstellen. Lösungen für potentielle Konflikte durch planerische Maßnahmen sind aufzuzeigen.

Wasserwirtschaft

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer.

Umwallung

Im Bebauungsplan ist eine Fläche für einen Havariewall vorgesehen. Die Fläche ist erforderlich um die Anforderungen von § 37 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu erfüllen. Die Fläche ist von anderen Nutzungsansprüchen freizuhalten. Eine Bepflanzung mit Gehölzen ist auf dem Wall nicht möglich.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen ist zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Ist eine Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer vorgesehen ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die konkrete Planung ist im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens durchzuführen.

Wassergefährdende Stoffe

Die Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im BlmSchG-Verfahren zu beurteilen.

Hinweis

Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs.1 WHG.

Erdaufschlüsse im Zusammenhang mit den Bauvorhaben (Tiefgründung, Bohrungen usw.) sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 1 WHG vorab anzuzeigen.

Wasserwirtschaftliche Belange stehen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ nicht entgegen.

Naturschutz

1. Freiflächen (Erweiterungsflächen) sind in der E/A- Bilanz als Grünland zu bilanzieren

Begründung:

Die Freiflächen (Erweiterungsflächen) innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Sie sind als Grünlandfeldblock gemeldet und werden als solcher bewirtschaftet. Im Bereich des gemeldeten Grünlandfeldblockes sollte entsprechend des Biotoptyps mit dem durchschnittlichen Biotopwert von 1,5 gerechnet werden (9.3.2.GIM).

In einer Entfernung von 150 m zu diesem Grünland befindet sich ein Horst des Weißstorchs. Damit ist der Grünlandfeldblock als essenzielle Nahrungsfläche anzusprechen und bei Nutzung ist nahe dem Horst an anderer Stelle neues Grünland in gleicher Größe zu schaffen.

Innerhalb des Grünlandfeldblocks befindet sich ein Kleingewässer. Dies ist im Biotoptkataster des Landes mit der Nummer NVP05193 erfasst. Es handelt sich gemäß der Kartierung aus dem Jahr 1997 um ein permanentes Kleingewässer, welches verbuscht ist und durch Gehölze beschattet wird. Dieses Gewässer ist mit einem Puffer von 5 m in der Planzeichnung darzustellen.

2. Die mit A gekennzeichnete Fläche ist mit den neu abgestimmten Festlegungen aus dem Jahr 2023 zu beschreiben.

Begründung:

Die mit A gekennzeichnete Fläche im Entwurf des Bebauungsplanes ist ebenfalls als Grünlandfeldblock gemeldet. Hier wurde bereits die Pflanzung von Obstbäumen realisiert.

Die Festlegung für die Fläche A aus dem ursprünglichen Bebauungsplan lautet wie folgt:

Je 100 m² Pflanzfläche sind:

2 Bäume der Mindestqualität 16/18 cm Stammumfang der Arten *Sorbus aucuparia*

15 Heister der Qualität 150/200 cm Höhe der Art *Malus sylvestris*

5 Sträucher *Rosa canina*, *Rosa rubiginosa*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*

15 Sträucher der Art *Prunus spinosa* und

20 Sträucher der Art *Crataegus spec.* (alle Sträucher in der Qualität 60/ 100 cm Höhe)

Das entspricht für 2.600 m² folgende Anzahl zu pflanzenden Gehölzen:

52 Ebereschen

90 Wildäpfel (als Heister)

130 Wildrosen, Roter Hartriegel und Haselnuss

390 Schlehensträucher

520 Weißdornsträucher

Bei einer Kontrolle im Jahr 2023 wurde die teilweise fehlende Bepflanzung bereits festgestellt. Die Fläche wurde bis zum Jahr 2023 bereits mit Kulturobststämmen bepflanzt. Sie wird im Norden von einer Hainbuchenhecke begrenzt, die durch Überhälter (Eichenhochstämme) ergänzt wird. Im Osten ist die Fläche ebenfalls von einer Hainbuchenhecke begrenzt, die keine Überhälter enthält.

Insofern wurde im Jahr 2023 mit dem Betreiber der Biogasanlage vereinbart, dass die Zahl der noch zu pflanzenden Gehölze wie folgt reduziert werden:

20 Ebereschen

20 Wildäpfel (als Heister)

30 Wildrosen, Roter Hartriegel und Haselnuss (jeweils 10 Stück)

20 Schlehen

20 Weißdorn

Dem Betreiber der Biogasanlage wurde damals schon mitgeteilt, dass die Fläche nach der Pflanzung für fünf Jahre gegen Wildverbiss zu sichern (Wildschutzaun) ist und drei Jahre lang die Pflanzung bedarfsweise zu wässern ist.

Eine Dienstbarkeit für diese Fläche sollte im Grundbuch eingetragen werden.

3. Auf dem Sichtschutzwall ist eine dreireihige Hecke darzustellen

Begründung:

An der östlichen Grenze des B-Plans ist ein Sichtschutzwall dargestellt. Genau in diesem Bereich wurde allerdings als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau von zwei Lagerhallen eine dreireihige Feldhecke als Ausgleich festgesetzt. Diese ist im Bebauungsplan darzustellen. Die Bepflanzung kann auf dem Sichtschutzwall erfolgt.

4. Puffer von mindestens 5 m und Leitstruktur ist am Kleingewässer einzurichten

Begründung:

Um das Kleingewässer ist ein Puffer von mindestens 5 m Breite ab Böschungsoberkante des Gewässers einzurichten, der nutzungsfrei ist. Des Weiteren sollte eine Leitstruktur zur freien Landschaft mittels eines Gehölzstreifens eingerichtet werden, um Amphibien und Kleinsäugern das Verlassen und Erreichen des Gewässers zu ermöglichen. Die Erforderlichkeit einer solchen Leitstruktur müssen die Faunistischen Kartierungen klären (siehe Stellungnahme Artenschutz).

5. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Bei der E/ A- Bilanz wurde ganz allgemein mit dem Biototyp ODS „Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage“ (durchschnittlicher Biotopwert 1) gerechnet. Im Bereich des gemeldeten Grünlandfeldblockes sollte entsprechend des Biotyps mit dem durchschnittlichen Biotopwert von 1,5 gerechnet werden (9.3.2.GIM).

Für das nährstoffreiche Stillgewässer (SE) kann einschließlich der Gehölzfläche mit dem durchschnittlichen Biotopwert von 6 gerechnet werden. Nur für diese Gewässer mit einem Biotopwert über 3 sind im Übrigen auch die mittelbaren Wirkungen zu berechnen.

Artenschutz

Für die Umsetzung des Vorhabens, einschließlich der Baufeldberäumung, sind möglicherweise artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in die notwendigen Genehmigung unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 oder auch § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitare zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens muss ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag oder eine gleichwertige Unterlage von qualifizierten Fachleuten angefertigt werden und der UNB vorgelegt werden.

Im vorliegenden Fall sind insbesondere die folgenden Artengruppen zu betrachten:

- Amphibien (einschließlich der Betrachtung von Landlebensräumen) und Reptilien
- Avifauna (einschließlich möglicher Horste von Raben/Greifvögeln/Eulen im jeweils artspezifisch festzulegenden Wirkbereich des Vorhabens - z. B. im östlich gelegenen Wald)
- Fledermäuse (einschließlich möglicher Quartiere im Wirkbereich des Vorhabens in Gebäuden oder Bäumen)

Die UNB hält hierbei Kartierungen gemäß anerkanntem Standard für die sinnvollste Vorgehensweise, um im Nachgang der Bestandsaufnahme, die artenschutzrechtlichen Konflikte betrachten zu können. Es wird hierbei vorsorglich auf die mit einer Potenzialanalyse verbundenen Worst Case Betrachtung gemäß des Artenschutzleitfadens bzw. des Merkblatts Artenschutz in der Bauleitplanung des LUNG hingewiesen (vgl. Leitfaden Artenschutz des LUNG, Seite 40)."

Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine Baudenkmale und keine Bodendenkmale bekannt bzw. in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen eingetragen.

Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte. Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt.

Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.

Ich empfehle folgenden Verfahrensvermerk:

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den

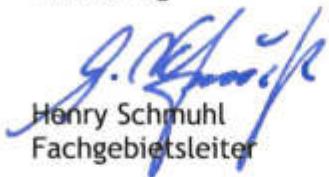
ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Vereinfachung wird Flurstücksverschmelzung/Baulandumlegung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon: 03834 514939-0
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

1

Gemeinde Saal
über Amt Barth
Teergang 2
18356 Barth

L

Bearbeiterin: Sophia Braun
Telefon: 03834 - 51 49 39-35
E-Mail: sophia.braun@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 220 / 505.32.1.73.070 / 3_009/25

Datum: 22.07.2025

Ihr Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom
03.02.2025

nachrichtlich:

2) – WM M-V, Abt. 5, Ref. 550

2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal
Landkreis Vorpommern-Rügen
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung
gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung
gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V, dem Landesraumentwicklungsprogramm
Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen
Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) bewertet.

Planungsziel ist die Erweiterung/Ergänzung des bereits festgesetzten sonstigen
Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energie aus Biomasse“ gemäß §11 Abs. 2
BauNVO.

Die Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.
3 „Sondergebiet für Energiegewinnung aus Biomasse“ der Gemeinde Saal. Der Standort
wurde damit durch die Gemeinde dauerhaft gesichert und im Rahmen des Planverfahrens
raumordnerisch positiv bewertet. Die Änderungen der Biogasanlage entsprechen dem
Programmsatz 6.5 (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (2010).

Die Änderungen stehen den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sophia Braun



BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202500111

Schwerin, den 03.02.2025

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 301100_2. Änd. BP Nr. 1
„Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal

Ihr Zeichen: 3.2.2025

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebbracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

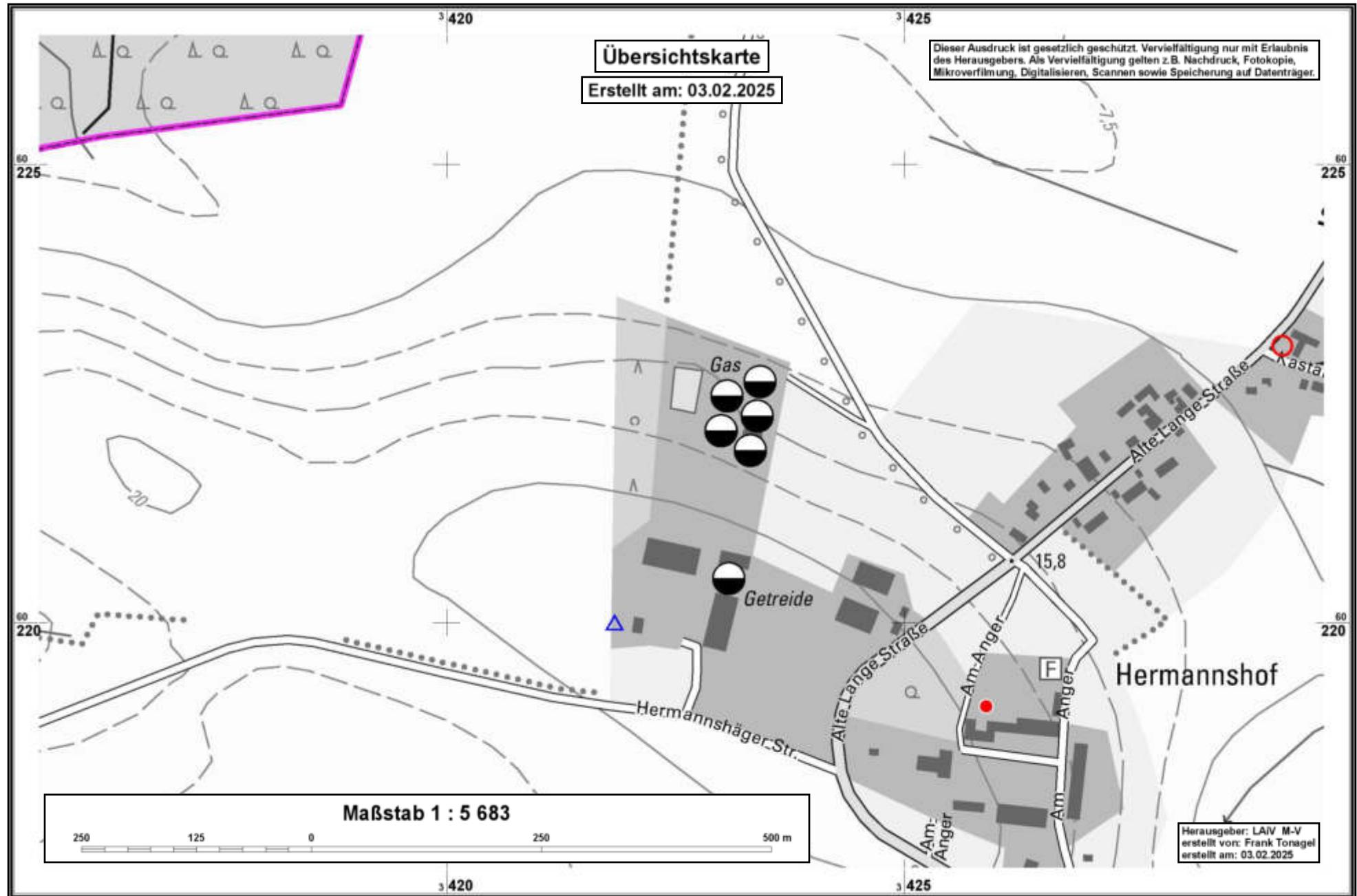
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel





**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

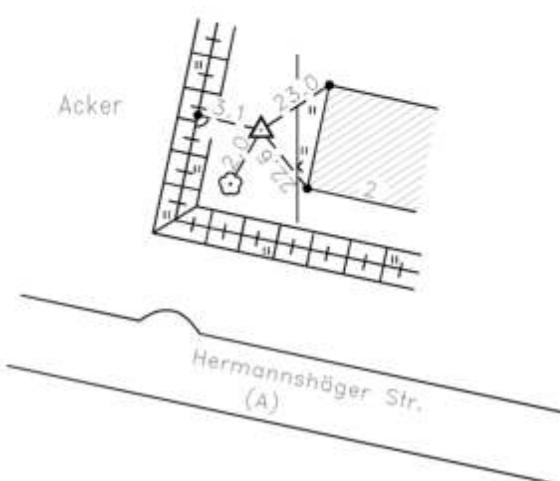
**Einelnachweis
Lagefestpunkt**

62101100

Erstellt am: 09.07.2024

Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	2. Ordnung
Überwachungsdatum 22.10.2007	Lage System Messjahr	ETRS89_UTM33 1963
Gemeinde Bartelshagen II b. Barth	East [m]	33 342183,707
Übersicht DTK25 	North [m]	6022000,738
	Genaugkeitsstufe	Standardabweichung S <= 3 cm
	Höhe System Messjahr	DE_DHHN2016_NH 21,682
	Genaugkeitsstufe	Standardabweichung S <= 10 cm
	Pfeilerhöhe [m]	0,940
		Messjahr 2007
	Lagebeschreibung Hermannshof W	
	Bemerkungen	

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervom abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennennmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topografische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

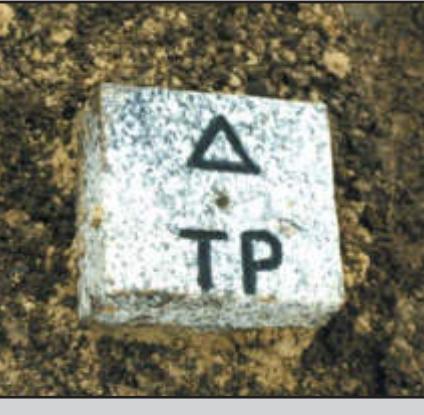
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*		Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH |
Gerstenstraße 9 | 17034 Neubrandenburg

per Mail an
toeb@baukonzept-nb.de

Bearbeitet von: DGV

Telefon:
Telefax:
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 211141_250210_010013

Schwerin, den 28.03.2025

**Betreff: 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“
der Gemeinde Saal, hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: 301100 - schu

Ihr Schreiben vom: 03.02.2025

Eingangsdatum: 10.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Geltungsbereich der Änderung sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu empfehlen.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 (https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Belange der Baudenkmalflege

Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

Lange, Emmely

Betreff:

WG: 25053 - 2. Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde
Saal 301100

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Montag, 17. März 2025 07:54

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 25053 - 2. Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal 301100

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.02.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Schluweg

Telefon: 038324 650-13
Fax: 03994 235-413
E-Mail: Anne.Schluweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2025-005
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 27. März 2025

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal
- Vorentwurf, Stand Januar 2025
- Ihr Schreiben zur Beteiligung vom 03.02.2025

Anlage(n): - Karte Waldfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Zu dem o. g. Vorhaben werden forstrechtliche Hinweise gegeben.

Mit Beschluss vom 24.09.2024 hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Saal die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Es ist eine Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Energieerzeugungsanlagen geplant. Daher soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die östlich anliegenden Flächen erweitert werden.

Der räumliche Geltungsbereich beläuft sich auf etwa 13,21 ha und umfasst die Flurstücke 34/1, 34/2, 34/4, 35/3, 35/5, 35/6, 35/7 und 36 der Flur 1 in der Gemarkung Hermannshof.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Waldfläche, die unter der Forstabteilung 226 Nd geführt wird und eine Größe von ca. 1,04 ha aufweist.

Als Wald im Sinne des LWaldG zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer

Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einer Überschirmung von $>50\%$ bei jungen Beständen oder einer Bestockung von $>50\%$ des Vollbestandes.¹

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Die geplanten Neubauten liegen gemäß Planzeichnung zum Vorentwurf außerhalb des gesetzlichen Waldabstandes. Die Waldfläche ist innerhalb des Geltungsbereiches in der Planzeichnung entsprechend zu kennzeichnen; bisher ist Fläche als Grünfläche gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Philipp Nahrstedt
(Forstamtsleiter)

¹ Ertragstafel; Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom 08.06.2017



Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/28/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 26.03.25

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“
der Gemeinde Saal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zu der o. a. Änderung des B-Planes keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Hinweise sollten bei der weiteren Planung jedoch berücksichtigt werden.

Da durch die Planung neue Emissionsquellen geplant sind, sind für diese die immissionsschutzrechtlichen Gutachten fortzuschreiben.

Gemäß TA-Luft 2021 ist bei Errichtung von Anlagen die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu ermitteln. Die so ermittelte Geruchszusatzbelastung darf auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung die gebietstypischen Geruchsimmissionswert gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Anhangs **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** überschreiten. Darüber hinaus ist bei der Errichtung an einem Standort ein Abstand von mindestens 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten.

Die Biogasanlage unterliegt mit einer Biogaslagermenge von 17.912 kg den Grundpflichten der 12. BImSchV. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen das sich das Störfallpotenzial mit Zunahme der Gaslagermenge und der heranrückenden Planung an die Wohnbebauung erhöht.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000

Telefax: 0385 / 588 68-800

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

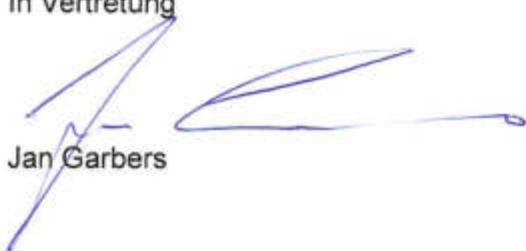
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Gemäß KAS-32 gilt für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse für Biogasanlagen ein Achtungsabstand von 250 m. Die Unterschreitung des Achtungsabstandes ist nur bei Nachweis der Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstands möglich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Jan Garbers



Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz



Straßenbauamt Stralsund · Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Frau Schulz
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeiter: Koos, Christina
Telefon: +49 385 588 82-328
Aktenzeichen: 555-00000-2025/0170
Geschäftszeichen: 3331-555-23-2025-024
E-Mail: Christina.Koos@sbv.mv-regierung.de
Stralsund, 07.03.2025

2. Änd. Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal

hier: Stellungnahme als Behörde gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Schulz,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 03.02.2025 zu dem o.g. Vorgang wird wie folgt Stellung genommen:

Ziel der Bauleitplanung:

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Ernergieerzeugungsanlagen geschaffen werden.

Entscheidung:

Zu der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal sind aus Sicht der Straßenbauverwaltung in der vorliegenden Fassung folgende **Anregungen und Bedenken** vorzubringen.

Anregungen und Bedenken:

Der o.g. Bebauungsplan grenzt an die Landesstraße 211 (L 211), Abschnitt 20, km 2,245 bis km 2,550. Die Landesstraße befindet sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und wird durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb einer entsprechend § 5 (2) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (StrWG-MV § 31 Abs. 1). Dazu zählen auch Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Anbauverbotszone ist einzuhalten. Aus der Planzeichnung lässt sich nicht eindeutig ablesen, ob die Baugrenze und der geplante Sichtschutz zur L 211 die Anbauverbotszone berücksichtigen. Der Bebauungsplan muss Angaben über die vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Straßen und Wege enthalten. Der Abstand zur Fahrbahnkante der L 211 ist zu bemaßen.

Zur Sicherung des Alleebaumbestandes wäre eine Neupflanzung von Alleebäumen entlang der L 211 im Bereich des angrenzenden Bebauungsplangebietes perspektivisch möglich. Alleen unterliegen dem besonderen Schutz gemäß Landesverfassung MV. Alleebäume gelten als Zubehör der Straße. Der Mindestabstand von Alleebaumplanzungen von der Fahrbahnkante ist durch den Alleenerlass M-V geregelt. Einer Reduzierung der Anbauverbotszone kann nicht zugestimmt werden, damit die erforderlichen Pflanzabstände und der zukünftige Pflanzstreifen gewährleistet werden könnten. Eine perspektivische Alleebaumplanzung sollte auch bei dem gemäß B-Plan zu errichtenden Sichtschutz entlang der L 211 beachtet werden.

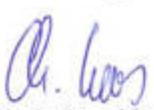
Die Maßnahmenfläche B ist so anzulegen/zu pflegen, dass die Unterhaltung der Straße und deren Nebenanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Da es sich bei der L 211 nicht um einen „wichtigen Verkehrsweg“ handelt, stellt diese kein benachbartes Schutzobjekt gemäß Arbeitshilfe 16 – Störfallrisiko nach SEVESO-III-Richtlinie dar.

Die verkehrliche Erschließung hat von der L 211 ausschließlich über die vorhandenen Gemeindestraßen zu erfolgen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag



Christina Koos

Verteiler:
1 x Empfänger
1 x 312a



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Zeichen / vom
03.02.2025
301100 – schu

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
890 34

Datum
04.03.2025

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 389/25

Az. 512/13073/97-2025

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsvorsteher

Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



The zeichen:

Three Nachrichten

Unser Zeichen/Bearbeiter:

Data types

Ki

20.02.2025

2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.02.2025 baten Sie um Stellungnahme hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Saal.

Der Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ hat keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches sind keine Gewässer II. Ordnung oder Anlagen betroffen, die sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes befinden. Wir weisen darauf hin, dass die Flurstücke des erweiterten Geltungsbereiches in die Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ mit Sitz in Stralsund fallen.

Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes und des Landeswassergesetzes MV (LWaG) sind einzuhalten.

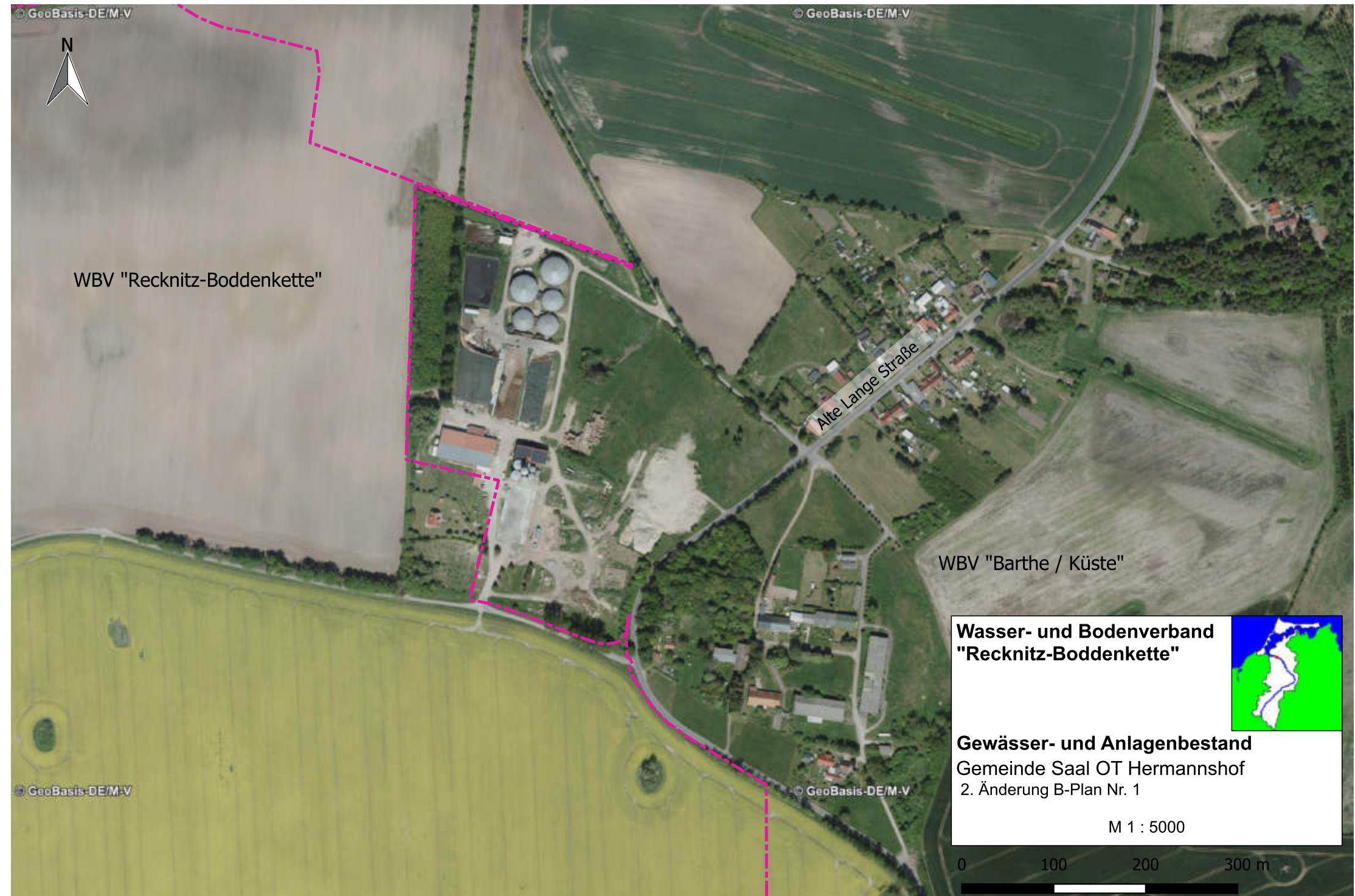
Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Einholung der entsprechenden Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Vorpommern-Rügen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen unter der u. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

✓ Univ

i.A. Tim Kirchner
Verbandsingenieur



Von: Mario Schulz <mario.schulz@boddenland.de>

Gesendet: Freitag, 28. Februar 2025 08:28

An: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Betreff: Re: Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 301100_2. Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal



boddenland

Wasser & Abwasser

Freitag, 28.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir unsere Zustimmung zur 2. Änderung zum o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Hermannshof.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Schulz

Leiter

Abteilung: Standort und Anschlusswesen

Tel.: +49 3821 8932-42

Fax: +49 3821 8932-99

mobil: +49 170 8343749

Wasser und Abwasser GmbH

- Boddenland -

Am Wasserwerk 2

18311 Ribnitz-Damgarten

Bitte überprüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.



Telefon (03821) 8932-0
Telefax (03821) 8932-99
web: www.boddentaland.de
eMail: info@boddentaland.de

Sparkasse Vorpommern:
DE18150505000530006200
BIC: NOLADE21GRW
DKB:
DE9812030000010106060
BIC: BYLADEM1001

Handelsreg. Stralsund, HRB 2819
Geschäftsführer: Martin Knust
Aufsichtsratvors: Christian Zornow
Steuernummer: 079/133/30794

Original Message processed by david®

Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 301100_2. Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal 3.
Februar 2025, 14:26 Uhr

Von Schulz, Fanny-Maria

An TÖB

Cc (14) geodatenservice@laiv-mv.de|toeb@lung.mv-regierung.de|schuenhagen@lfoa-mv.de|sba-hst@sbv.mv-regierung.de|poststelle@ba.mv-regierung.de|wby_ribnitz@wby-mv.de|info@boddentaland.de|T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de|TDRA-Q-Schwerin@vodafone.com|leitungsauskunft@50hertz.com|abteilung3@lpbk-mv.de|poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de|piest@amt-barth.de|poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **31.03.2025**.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Einen schönen Tag wünsche ich.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Fanny-Maria Schulz
Assistentin Tiefbau



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42 55 9-22
Mobil: +49 (0) 1516 / 7457 448
Fax: +49 (0) 395 / 42 55 9-20
Email: schulz@baukonzept-nb.de
Internet: <http://www.baukonzept-nb.de>

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißen, Christoph Haker
Gesellschafter: Christoph Haker, Michael Meißen

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetroffenen Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
6. Februar 2025

2. Änderung B-Plan Nr. 1 Biogasanlage Hermannshof, Gemeinde Saal

Vorgangsnummer: 377-2025

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der 2. Änderung des o. g. B-Planes nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzugeben. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Wir empfehlen auch die Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzugeben.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

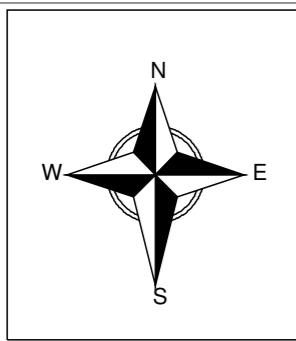
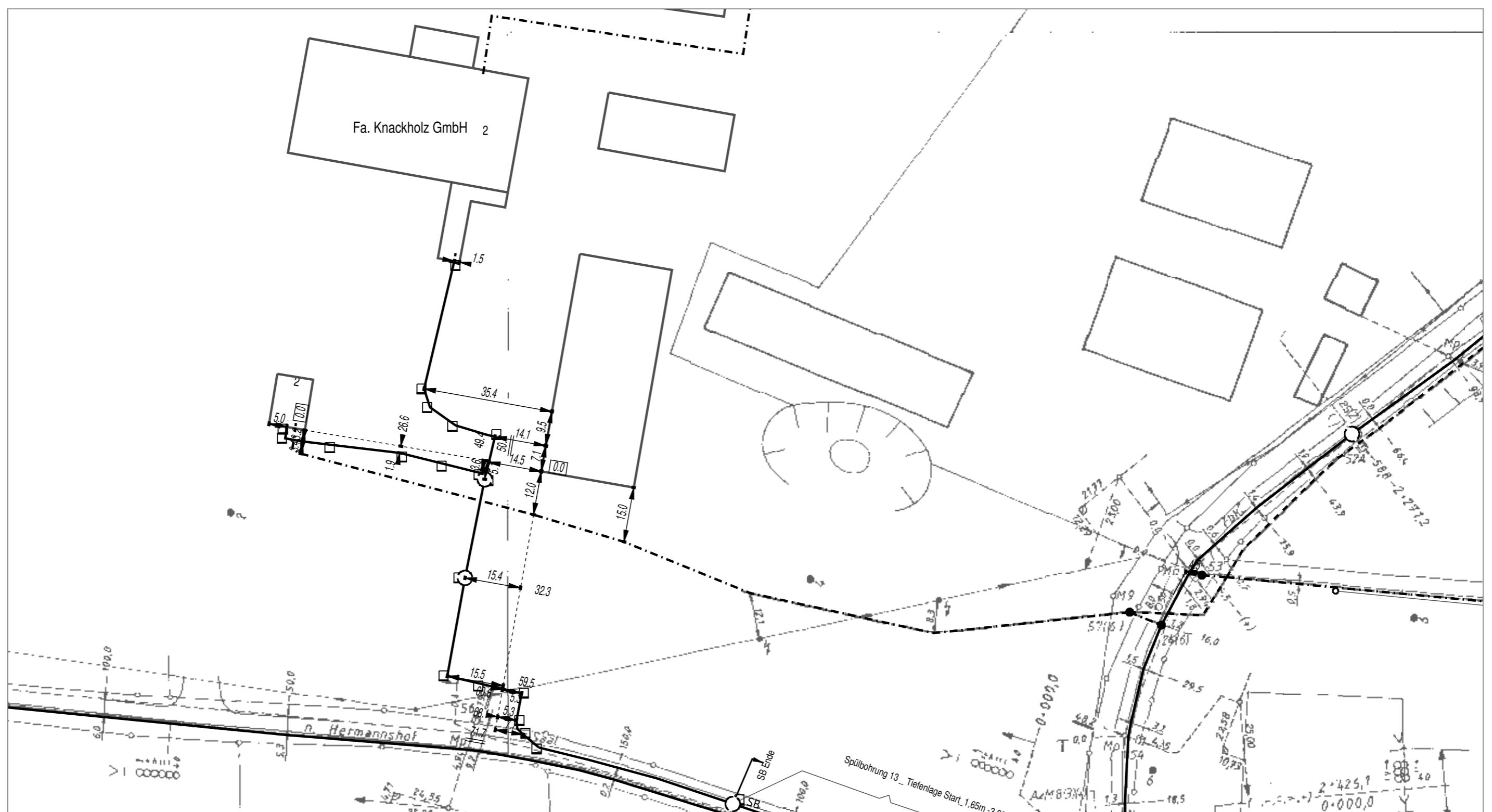

Digital
unterschrieben
von André Richter
Datum:
2025.02.06
08:46:35 +01'00'

André Richter

Anlagen

Lageplan

Kabelschutzanweisung



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Ost						
PTI	Mecklenburg-Vorpommern						
ONB	Lüdershagen			AsB	1		
Bemerkung:			VsB			Sicht	Lageplan
			Name	A637417		Maßstab	1:1075
			Datum	06.02.2025		Blatt	1

Stellungnahme 377-2025
Herrmannshof Am Anger

Lange, Emmely

Betreff:

WG: Stellungnahme S01421738, VF und VDG, Gemeinde Saal, 301100_2.
Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Donnerstag, 6. März 2025 15:21

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01421738, VF und VDG, Gemeinde Saal, 301100_2. Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - toeb

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01421738

E-Mail: TDRA-O.-Schwerin@vodafone.com

Datum: 06.03.2025

Gemeinde Saal, 301100_2. Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.02.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lange, Emmely

Betreff:

WG: Statusänderungen - 2025-58932-002 - 2. Änd. B-Plan Nr. 1
"Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal

Von: LAO Leitungsauskunft <info@lao-ing.de>

Gesendet: Freitag, 7. Februar 2025 00:01

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen - 2025-58932-002 - 2. Änd. B-Plan Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal



Statusänderung - 2025-58932-002 - 2. Änd. B-Plan Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2025-58932-002 – 2. Änd. B-Plan Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal haben sich folgende Status geändert:

Nr.	Netzbetreiber	Neuer Status
1	E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem LAO-Tool.

[zum LAO-Tool](#) 

Möchten Sie die E-Mail zu Statusänderungen nicht mehr erhalten, schreiben Sie uns einfach an die in der Signatur genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team



[+49 692 474 572 – 0](tel:+49692474572)

info@lao-ing.de

www.leitungsauskunft-online.de

LAO Ingenieurgesellschaft mbH

Berliner Str. 74 - 76

63065 Offenbach am Main

Von: LAO Leitungsauskunft <info@lao-ing.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2025 00:01
An: TÖB
Betreff: Statusänderungen - 2025-58932-002 - 2. Änd. B-Plan Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal



Statusänderung - 2025-58932-002 - 2. Änd. B-Plan Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2025-58932-002 – 2. Änd. B-Plan Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal haben sich folgende Status geändert:

Nr.	Netzbetreiber	Neuer Status
3	BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	Nicht Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem LAO-Tool.

[zum LAO-Tool](#) 

Möchten Sie die E-Mail zu Statusänderungen nicht mehr erhalten, schreiben Sie uns einfach an die in der Signatur genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LAO-Team



+49 692 474 572 – 0
info@lao-ing.de
www.leitungsauskunft-online.de

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Berliner Str. 74 - 76
63065 Offenbach am Main

Geschäftsführer: Dipl.-Ing.(FH) Mario Blanke
Amtsgericht Köln, HRB 90406 Firmensitz: Kürten
Umsatzsteuer-ID: DE311136990

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
17.03.2025

Unser Zeichen
2008-000482-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
03.02.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal - gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schulz,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-718-2025

Schwerin, 17. Februar 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

301100_2. Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal

Ihre Anfrage vom 03.02.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Amt Barth
-Bauamt-

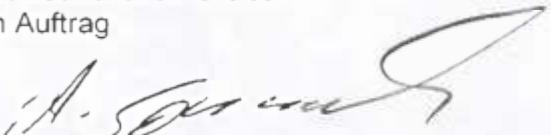
Gemeinde Trinwillershagen
-Der Bürgermeister-

Sehr geehrter Herr Gergaut,

hiermit möchte ich Sie bitten mit Ihrer Gemeindevorvertretung die Unterlagen zur Planung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal zu beraten und mir unbedingt Ihre Stellungnahme gem. § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden) auf diesem Formblatt mitzuteilen.

Für eine Stellungnahme bis zum **31.03.2025** wären wir dankbar. Sollten Sie nicht innerhalb des Termins antworten, gehen wir davon aus, dass die Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Sonnack
Bauamt

Gemeinde Trinwillershagen hat:

- keine Anregungen und Bedenken
 folgende Anregungen oder Bedenken:

Trinwillershagen, den 22.02.2025


Bürgermeister



BERNSTEINSTADT RIBNITZ-DAMGARTEN

Stadt Ribnitz-Damgarten • Postfach 1132 • 18302 Ribnitz-Damgarten

Baukonzept Neubrandenburg
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Sachbearbeitung: Guido Keil
Sachgebiet Planen und Bauen
E-Mail: g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen: ke
Telefon: 03821 8934611
Datum: Montag, 24. Februar 2025

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadt Ribnitz-Damgarten hat den Entwurf der Bebauungsplanänderung eingesehen und beraten.
Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt
Ribnitz-Damgarten nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Huth
Bürgermeister



Rathaus | Am Markt 1
Telefon +49 3821 8934 0
stadt@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de
ribnitz-damgarten.de

Gläubiger ID DE45 2220 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern IBAN DE15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG IBAN DE50 1307 0000 0254 8000 00 | BIC DEUTDEBRXXX
Pommersche Volksbank eG IBAN DE43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODEF1HST

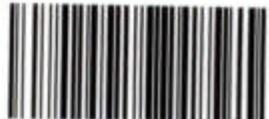


AMT

RIBNITZ-DAMGARTEN

AMTSANGEHÖRIGE GEMEINDEN

Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde
Ahrenshagen-Daskow | Schlemmin | Semlow



Amt Ribnitz-Damgarten • Am Markt 1 • 18311 Ribnitz-Damgarten

DIE AMTSVORSTEHERIN

Amt Barth
Teergang 2

18356 Barth

Sachbearbeitung	Herr Keil
Dienstgebäude	Am Markt 1
	18311 Ribnitz-Damgarten
E-Mail	g.keil@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen	Ke
Telefon	03821 8934611 ...
Datum	Mittwoch, 9. April 2025

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal
hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeindevorstehung Ahrenshagen-Daskow hat in ihrer Sitzung am 25.03.2025 die Planung
eingesehen und beraten.
Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung teile ich Ihnen mit, dass seitens der
Gemeinde Ahrenshagen-Daskow keine Anregungen zur o.g. Planungsabsicht vorgetragen
werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Keil
SG Planen und Bauen

Anlage: Beschluss Nr. AD/BV/BA-25/083



Postanschrift

Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten
E-Mail: stadt@ribnitz-damgarten.de

Bankverbindungen

Gläubiger ID | DE45 ZZZZ 0000 2931 66
Sparkasse Vorpommern | IBAN DE15 1505 0500 0530 0006 28 | BIC NOLADE21GRW
Deutsche Bank AG | IBAN DE50 1307 0000 0254 6000 00 | BIC DEUTDEBRXXX
Pommersche Volksbank eG | IBAN DE43 1309 1054 0002 1209 09 | BIC GENODEF1HST

Beschlussauszug
aus der
8. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung
Ahrenshagen-Daskow
vom 25.03.2025

- Top 7** **Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal**
Vorlage: AD/BV/BA-25/083

Beschluss Nr. AD/BV/BA-25/083

Gemeindenachbarliche Stellungnahme zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal

Die Gemeindevorvertretung Ahrenshagen-Daskow beschließt:

Dem Vorentwurf der Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal wird zugestimmt. Anregungen und Bedenken werden nicht genannt.

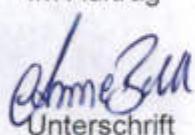
Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	13							
davon anwesend	12	Ja- Stimmen	12	Nein- Stimmen	0	Enthaltungen	0	

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Gemeindevorvertretung war beschlussfähig.

Im Auftrag


Unterschrift



(Siegel)

Lange, Emmely

Betreff:

WG: Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 301100_2. Änd. BP Nr. 1
"Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal

Von: Schmidt@wbv-mv.de <Schmidt@wbv-mv.de>

Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 14:23

An: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>; TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 301100_2. Änd. BP Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Saal tangiert unser Verbandsgebiet nur zu einem Teil. In diesem befinden sich jedoch keine Gewässer 2. Ordnung, die derzeit in der Unterhaltungslast unseres Verbandes liegen. Belange unseres Verbandes werden somit nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Beatrix Schmidt
Geschäftsführerin

WBV „Barthe/Küste“
Greifswalder Chaussee 62
18439 Stralsund
Telefon: 03831-293375
Telefax: 03831-292546
im Internet: www.wbv-barthe-kueste.de
e-Mail: wbv-stralsund@wbv-mv.de

Von: WBV-Stralsund@wbv-mv.de <WBV-Stralsund@wbv-mv.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 15:20

An: schmidt@wbv-mv.de

Betreff: WG: Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 301100_2. Änd. BP Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal

Von: neumann@wbv-mv.de <neumann@wbv-mv.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 07:32

An: WBV Barthe/Küste <wbv-stralsund@wbv-mv.de>

Cc: schulz@baukonzept-nb.de

Betreff: WG: Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 301100_2. Änd. BP Nr. 1 "Biogasanlage Hermannshof" der Gemeinde Saal

Hallo Nachbarn,

wie telefonisch besprochen zuständigkeitsshalber auch an Euch.

Die Flächen teilen wir uns.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Birgit Neumann
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“

Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten

Tel. 03821-720051 Durchwahl: 03821-721751

Fax: 03821-721750 Handy: 0173-9428471

Mail: neumann@wbv-mv.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sofern diese E-Mail irrtümlich an einen falschen Empfänger versendet wurde, bitten wir diesen, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die E-Mail zu vernichten. Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail vertraulich ist und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen enthält, so dass jede Form der unerlaubten Kopie oder der unbefugten Weitergabe oder Veröffentlichung dieser E-Mail oder ihres Inhalts nicht gestattet ist.

This message and any attachment are confidential and may be privileged or otherwise protected from disclosure. If you are not the intended recipient, please telephone or Email sender and delete this message and any attachment from your system. If you are not the intended recipient, you must not copy this message or attachment or disclose the contents to any other person.

Von: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 14:26

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Cc: geodatenservice@laiv-mv.de; toeb@l lung.mv-regierung.de; schuenhagen@lfoa-mv.de; sba-hst@sbv.mv-regierung.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; wbv_ribnitz@wbv-mv.de; info@bodenland.de; T_NL_Ost_PT1_23_Eingaben_Dritter@telekom.de; TDRA-O-Schwerin@vodafone.com; leitungsauskunft@50hertz.com; abteilung3@lpbk-mv.de; poststelle.arksch.hst@lagus.mv-regierung.de; piest@amt-barth.de; poststelle@ribnitz-damgarten.de

Betreff: Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zu 301100_2. Änd. BP Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **31.03.2025**.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Einen schönen Tag wünsche ich.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Fanny-Maria Schulz
Assistentin Tiefbau



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42 55 9-22
Mobil: +49 (0) 1516 / 7457 448
Fax: +49 (0) 395 / 42 55 9-20
Email: schulz@baukonzept-nb.de
Internet: <http://www.baukonzept-nb.de>

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißen, Christoph Haker
Gesellschafter: Christoph Haker, Michael Meißen

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetroffenen Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0404-25-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	05.03.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Biogasanlage Hermannshof“ der Gemeinde Saal

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2025 - Ihr Zeichen: 301100

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietz



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE